

Teilrevision Nutzungsplanung  
Gebiet Rüüti

# Änderung der Bauordnung

## (8. Teilrevision)

Beschlossen vom Einwohnerrat am

Namens des Einwohnerrates

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Nil Yilmaz

Sandra Ehrat

Öffentliche Auflage vom

bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber



## Rechtsgültig

## III. Zonenvorschriften

### Art. 47

1. In den Industriezonen darf die Gebäudehöhe nicht mehr betragen als:
  - 20.00 m in den Industriezonen I und II
  - 15.00 m in den Industriezonen III und IV<sup>11</sup>
2. In der Industriezone II und IV<sup>11</sup> sind die Bauten in Grundriss und Höhe so zu staffeln, dass eine einwandfreie Einfügung in die Rheinlandschaft erreicht wird.
3. Die Gebäudehöhe darf im Rahmen von Quartierplänen in den Industriezonen I und II bis auf 30.00 m, in den Industriezonen III und IV bis auf 25.00 m erhöht werden, sofern so eine gute Gesamtlösung erreicht werden kann. Für die Beurteilung ist namentlich massgebend, ob eine städtebauliche bessere Lösung, eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet ist und ein besonders hoher Energiestandard erreicht wird.<sup>17</sup>

## Neu

## III. Zonenvorschriften

### Art. 47

1. In den Industriezonen darf die Gebäudehöhe nicht mehr betragen als:
  - 20.00 m in den Industriezonen I und II
  - 15.00 m in den Industriezonen III und IV<sup>11</sup>
2. In der Industriezone II und IV<sup>11</sup> sind die Bauten in Grundriss und Höhe so zu staffeln, dass eine einwandfreie Einfügung in die Rheinlandschaft erreicht wird.
3. Die Gebäudehöhe darf im Rahmen von Quartierplänen in den Industriezonen I und II bis auf 30.00 m, in den Industriezonen III und IV bis auf 25.00 m und in der überlagerten Zone "Bereich für Hochregallager" auf 40.00 m erhöht werden, sofern so eine gute Gesamtlösung erreicht werden kann. Für die Beurteilung ist namentlich massgebend, ob eine städtebaulich bessere Lösung, eine gute Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet ist und ein besonders hoher Energiestandard erreicht wird.<sup>18</sup>

Hinweis: Änderungen sind unterstrichen.